

SG_23_008

Satzungsänderungsantrag

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	25.04.2023
Paragraf	§23 (2) "Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)"		
Gegenstand / Thema	weiteres mögliches Quorum (alternativ zu „5% der Parteimitglieder“): 10 Kreisvorstandschaften		
abstimmungsfähiger Wortlaut	„ <u>oder von 10 unterstützenden Kreisvorstandschaften</u> “, siehe ALT-NEU		
Begründung	<p>1) Das bisherige Quorum 5% der Mitglieder = ca. 1500 Menschen ist de facto nicht erreichbar, da mangels unbekannter Adressen und Informationskanälen der Schwarm die 5% nicht erreichen kann. Die Kreisvorstandschaften stellen ein hoffentlich funktionierendes Filter dar, um unfertige Abstimmungen zu verbessern oder Unsinn und Missbrauch zu unterdrücken.</p> <p>2) Die politischen Standpunkte von dieBasis wurden zum letzten Mal Q2/2021 abgefragt. Die Antragsteller halten diese Frequenz für zu niedrig und würden es begrüßen, wenn der Schwarm eine realistische Chance hätte, eine Basisabstimmung anstoßen zu können.</p>		

Satzungsvergleich

ALT

NEU

§23 (2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Details der Basisabstimmungen werden durch den 1. Bundesparteitag und Zustimmung der Mehrheit der Landesverbände über die Funktion des erweiterten Vorstands geregelt.

§23 (2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder **oder von 10 unterstützenden Kreisvorstandschäften** hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Details der Basisabstimmungen werden durch den 1. Bundesparteitag und Zustimmung der Mehrheit der Landesverbände über die Funktion des erweiterten Vorstands geregelt.

Details:

- Der Antrag zur Basisabstimmung muss kurze, fertig ausformulierte Fragen und präzise Antwortmöglichkeiten enthalten (z.B. "Widerstandspunkte 0..10").
- Die jeweilige Kreisvorstandschafft (=der Vorstand eines Kreisverbandes) entscheidet ihre Unterstützung gemäß einfacher Mehrheit nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstandes im Kreis.
- Die Unterstützungserklärung der Kreisvorstandschafft zur Befragung erfolgt durch Unterschrift mindestens eines der BGB-Vorstände des jeweiligen Kreisvorstandes.